

Vereinsstatuten des ROUND TABLE ANTIBIOTIKA (RTA)

*Die Statuten sind auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch verfasst.
Nur die deutsche Version ist verbindlich.*

NAME UND SITZ

Artikel 1

Der RTA ist ein gemeinnütziger Verein, der durch die vorliegenden Statuten und durch den Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt ist. Der RTA ist politisch neutral und konfessionslos.

Artikel 2

Der Sitz des Vereins wird in Zukunft am Ort des Sekretariats, voraussichtlich im Gebäude der sitem-insel AG, in Bern sein. Bis zur Aufnahme der Arbeit des Sekretariats befindet sich der Standort des RTA am Standort des derzeitigen Präsidenten.

Der Verein hat eine unbegrenzte Laufzeit.

VEREINSZWECK

Artikel 3

Der Verein bezweckt die Förderung des Schweizer Beitrags zu Innovation, Forschung und Entwicklung von Massnahmen gegen die antimikrobiellen Resistenzen, insbesondere durch die Förderung der Markteinführung neuer Wirkstoffe, die weltweit zur Verfügung stehen sollen.

MITTEL

Artikel 4

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Spenden und Vermächtnissen,
- Sponsoring,
- Öffentlichen Zuwendungen,
- allen anderen vom Gesetz her zugelassenen Zuwendungen.

Die Mittel unterliegen keinerlei Bedingungen und müssen unabhängig von ihrer Herkunft zur Verwirklichung des Zwecks der Vereinigung verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nicht dazu verwendet werden, einem bestimmten Spender, Sponsor oder anderen Ressourcengeber direkt oder indirekt Vorteile zu verschaffen.

MITGLIEDER

Artikel 5

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch ihre Aufgabenbereiche oder ihre Handlungen ihr Engagement für die Ziele des Vereins deutlich unter Beweis gestellt hat.

Mitgliedsanträge sind mit Beschreibung der Aufgabenbereiche, den verfolgten Interessen oder den Handlungen, die die Erreichung der Vereinsziele unterstützen, an das EK zu richten. Über die Zulassung entscheidet das EK.

Das EK kann eine natürliche oder juristische Person direkt einladen, Mitglied zu werden.

Das EK informiert die Generalversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Verein besteht aus:

- Gründungsmitgliedern,
- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen),
- assoziierten Mitgliedern (juristische Personen).

Die Gründungsmitglieder und die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Die assoziierten Mitglieder sind über einen Vertreter zur Teilnahme an der Generalversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod,
- durch schriftliche/elektronische Rücktrittserklärung an das EK,
- durch Ausschluss. Ein Ausschlussverfahren kann vom EK aus wichtigem Grund initiiert und der Ausschluss durch das EK beschlossen werden. Es besteht das Recht auf Berufung bei der Generalversammlung. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des EKs an das betreffende Mitglied einzureichen.

Das Vermögen des Vereins darf nur für Verpflichtungen verwendet werden, die in seinem Namen eingegangen wurden. Die Mitglieder haben keine persönliche Haftung.

ORGANE DES VEREINS

Artikel 6

Der Verein umfasst die folgenden Organe:

- Generalversammlung,
- Exekutivkomitee (EK),
- Rechnungsprüfer.

GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 7

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Er besteht aus all seinen Mitgliedern.

Sie hält einmal jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Die Generalversammlung kann auch auf Antrag des EKs oder mindestens einem Fünftel ihrer Mitglieder bei Bedarf eine ausserordentliche Sitzung abhalten.

Die Generalversammlung gilt unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder als gültig.

Das EK informiert die Mitglieder schriftlich (oder per E-Mail) mindestens 14 Werktage im Voraus über den Termin der Generalversammlung. Die vorgeschlagene Tagesordnung ist jedem Mitglied mindestens 10 Tage vor dem Datum der Sitzung zuzusenden.

Artikel 8

Die Generalversammlung:

- wird vom EK über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern informiert,
- trifft die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, die sich an die Generalversammlung gewandt haben,
- ernennt die Mitglieder des Ausschusses und wählt mindestens den Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär und den Schatzmeister,
- definiert die allgemeine Strategie des RTA,
- ermächtigt das EK Arbeitsgruppen einzusetzen, die sich mit spezifischen Themen im Zusammenhang mit der RTA-Strategie befassen,
- genehmigt den Inhalt der Berichte und Jahresabschlüsse und stimmt über deren Annahme ab,
- genehmigt das Jahresbudget,
- ernennt einen Rechnungsprüfer (Kontoprüfer), der Mitglied der Hauptversammlung sein kann (sofern das Schweizerische Zivilgesetzbuch nichts anderes verlangt),
- entscheidet über Änderungen der Satzung,
- entscheidet über die Auflösung des Vereins.

Die Arbeitssprache der Generalversammlung ist Englisch. Die Mitglieder können aber auch eine der Schweizer Amtssprachen verwenden.

Artikel 9

Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der Präsident des Vereins. Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten wird die Generalversammlung von einem anderen Mitglied des EKs geleitet.

Artikel 10

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einer qualifizierten Mehrheit (>50%) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 11

Die Stimmen werden durch Handzeichen abgegeben. Die Abstimmung soll geheim erfolgen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies wünschen. In dringenden Fällen können Abstimmungen auch per

E-Mail erfolgen: Dieser Fall erfordert eine qualifizierte Mehrheit (>50%) aller registrierten, stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 12

Die Tagesordnung der ordentlichen Jahrestagung der Generalversammlung muss folgendes enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichts des EKs, einschliesslich der AGs,
- Genehmigung des Berichts des Schatzmeisters (Jahresrechnung) und des Rechnungsprüfers,
- Genehmigung des Jahresbudgets,
- Entlastung des Exekutivkomitees (EK),
- Wahl der Ausschussmitglieder und des Rechnungsprüfers,
- Varia.

EXEKUTIVKOMITEE (EK)

Artikel 13

Das EK ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die den Zweck des Vereins fördern. Es verfügt über alle Befugnisse die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.

Artikel 14

Das EK besteht aus maximal zehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Amtszeit eines jeden Mitglieds beträgt drei Jahre und kann zweimal verlängert werden. Das EK tagt so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Artikel 15

Die EK-Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sofern Mittel vorhanden, können die nachgewiesenen Auslagen und Reisekosten erstattet werden. Für Tätigkeiten, die über die übliche Funktion hinausgehen, hat jedes EK-Mitglied Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Artikel 16

Die Funktionen des EKs sind:

- Die geeigneten Massnahmen zur Zielerreichung des Vereins zu ergreifen, einschliesslich der Einrichtung von Arbeitsgruppen (AG),
- Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung,
- Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Austritt und den möglichen Ausschluss von Mitgliedern zu treffen,
- Sicherstellung der Anwendung der Satzung, Entwurf einer Geschäftsordnung und Verwaltung des Vermögens des Vereins.

Artikel 17

Die Stimmen werden durch Handzeichen abgegeben. In dringenden Fällen kann auch per E-Mail abgestimmt werden: In diesem Fall ist eine qualifizierte Mehrheit (>50%) aller EK-Mitglieder erforderlich.

Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

ARBEITSGRUPPEN (AG)

Artikel 18

Wie von der Generalversammlung vorgeschlagen oder autonom, kann das EK spezifische AGs einrichten, die sich mit spezifischen Themen im Zusammenhang mit der RTA-Strategie befassen.

Artikel 19

Die AGs setzen sich aus Mitgliedern des RTA zusammen. Bei Bedarf können externe Personen mit ähnlichen Zielen und entsprechender Kompetenz zugezogen und Teil der AGs werden.

Die Anzahl der Teilnehmer einer AG wird von dem EK festgelegt, das auch ihren Vorsitzenden bestimmt.

Die AGs erstatten dem EK Bericht.

RECHNUNGSPRÜFER

Artikel 20

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Rechnungsprüfer. Sie kann diese Aufgabe auch einer Treuhandgesellschaft übertragen.

Der Abschlussprüfer prüft den vom EK erstellten Betriebs- und Jahresabschluss und legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen und detaillierten Bericht vor.

UNTERSCHRIFTBERECHTIGUNG UND VERTRETUNG

Artikel 21

Der Verein wird durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und eines Mitglieds des EKs gesetzlich vertreten.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 22

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 23

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verfügbare Vermögen auf eine gemeinnützige Organisation übertragen, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgt.

Die vorliegende Satzung wurde von der konstituierenden Generalversammlung des RTA in Bern am 26. Februar 2020 genehmigt; eine Änderung (Artikel 4) wurde von der Generalversammlung am 18. Juni 2021 per Zoom genehmigt.

Für den Verein:

Prof. Rudolf Blankart
Präsident

Prof. Dr. Jean-Claude Piffaretti
Sekretär